



# Statuten

## St. Otmar St. Gallen Basketball

### I. Name und Sitz des Vereins

1. St. Otmar St. Gallen Basketball ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen. Er ist Mitglied der Turn- und Sportvereinigung TSV St. Otmar St. Gallen, des Schweizerischen Basketballverbandes (Swiss Basketball) und des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes (Pro Basket).
2. Wo die Statuten nichts Abweichendes bestimmen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZBG.

### II. Ziel und Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsports. Er ermöglicht den Mitgliedern Basketball zu trainieren und wettkampfmässig zu spielen.
2. Der Verein hält in seinem Leitbild die Werte fest, welches auch die Grundlage für die tägliche Arbeit in der Turnhalle und für das Zusammenleben bildet. Der Verein anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang). Der Vorstand sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### III. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a. Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
  - b. Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
  - c. Erträgen aus Vereins-Anlässen
  - d. Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge können nach Alterskategorie und anderen Kriterien abgestuft werden.

### IV. Organisation

1. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsrevision



## V. Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet in der Regel in den Monaten August/September statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
2. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Generalversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
4. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevision
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
  - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% Stimmberechtigte anwesend sind
6. Jedes Aktivmitglied ab 14 Jahren hat an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Für die Aktivmitglieder unter 14 Jahren kann ein Erziehungsberechtigter das Stimm- und Wahlrecht für sein Kind wahrnehmen.
7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin/der Präsident werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die GV gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Dieses kann von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.



3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die Überwachung der Interessen des Vereins zu
  - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - c) Vertretung des Vereins nach aussen
  - d) Einberufung der GV
  - e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
  - f) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
4. Die Präsidentin/der Präsident und der Finanzchef führen Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
5. Für Vorstandsbeschlüsse ist die absolute Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## VII Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## VIII Mitgliedschaft

### 1. Aktivmitglieder

- a) Ein Aktivmitglied ist eine Person, die aktiv am Trainings- und in der Regel am Spielbetrieb teilnimmt und, falls beitragspflichtig, den Jahresbeitrag geleistet hat.
- b) Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### 2. Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die ihr Interesse am Verein bezeugen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Die Passivmitglieder bekunden ihr Interesse am Verein durch Zahlung eines besonders geregelten Beitrages. Im Übrigen sind sie von den Vereinsrechten und -pflichten entbunden.

### 3. Ehrenmitglieder

St. Otmar St. Gallen Basketball ernennt keine Ehrenmitglieder. Hingegen kann Ehrenmitglied bei der Dachorganisation „Turn- und Sportvereinigung TSV St. Otmar St. Gallen“ werden, wer sich beim Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ein entsprechender Antrag wird an die Vereinigung gestellt.



## IX Haftung der Mitglieder

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

## X Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Widersetzt sich ein Mitglied den Anordnungen der Vereinsorgane oder stört es sonst den Vereinsbetrieb, kann der Vorstand dieses unter Angabe von Gründen der Mitgliedschaft ausschliessen, nachdem eine einmalige Verwarnung ausgesprochen worden ist und das Mitglied sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen äussern konnte.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich, das Austrittsformular ist zwingend dem Vorstand zu senden. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages erfolgt nicht. Bei einem Austritt auf Ende der Saison ist dieser bis spätestens 15. August mittels dem Austrittsformular zu melden, ansonsten der Mitgliederbeitrag für die neue Saison zu bezahlen ist.

## XI Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## XII Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. August 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, 31. August 2019

Die Präsidentin

.....  
Vreni Tobler

Der Kassier

.....  
Olivier Schmid



## Anhang

Die nachfolgenden Anhänge „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“ und „Sport rauchfrei“ bilden einen Anhang zu den Statuten.

### Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### 7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

### Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- a) Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- b) Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- c) Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- d) Anlässe (Wettkämpfe, Sitzungen inkl. der Generalversammlung und spezielle Anlässe) werden rauchfrei durchgeführt.